

Antrag der Redaktionskommission

vom 02.06.2017

<p>Verordnung über die Kostenmiete stadteigener Wohnungen (Kostenmieteverordnung, VKW)</p> <p>vom 17. Mai 2017</p> <p><i>Der Gemeinderat,</i></p> <p>gestützt auf Art. 2^{septies} der Gemeindeordnung vom 26. April 1970¹, nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom ...²</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	001	<p>Verordnung über die Kostenmiete stadteigener Wohnungen (Kostenmieteverordnung, VKW)</p> <p>vom ...</p> <p><i>Der Gemeinderat,</i></p> <p>gestützt auf Art. 2^{septies} Abs. 2 GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 21. Dezember 2016²,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	002	
<p>Geltungsbereich Art. 1 ¹ Diese Verordnung gilt für die Wohnungen der stadteigenen Wohnsiedlungen und Einzelwohnliegenschaften.</p>	003	<p>Geltungsbereich Art. 1 ¹ Diese Verordnung gilt für die Wohnungen der stadteigenen Wohnsiedlungen und Einzelwohnliegenschaften.</p>
<p>² Nicht unter den Geltungsbereich fallen die vom Gemeinderat ausgenommenen speziellen Wohnobjekte im Sinne von Art. 2^{septies} Abs. 4 der Gemeindeordnung³ sowie die vom Kanton subventionierten Wohnungen.</p>	004	<p>² Nicht unter den Geltungsbereich fallen die vom Gemeinderat ausgenommenen speziellen Wohnobjekte im Sinne von Art. 2^{septies} Abs. 4 GO sowie die vom Kanton subventionierten Wohnungen.</p>
	005	
<p>Mietzinskalkulation Art. 2 ¹ Die Stadt bewirtschaftet und vermietet ihre Wohnungen im Geltungsbereich dieser Verordnung ohne Beanspruchung von</p>	006	<p>Mietzinskalkulation Art. 2 ¹ Die Stadt bewirtschaftet und vermietet ihre Wohnungen im Geltungsbereich dieser Verordnung ohne Beanspruchung von</p>

¹ AS 101.100

² STRB Nr. 1049 vom 21. Dezember 2016

³ vom 26. April 1970, AS 101.100.

¹ **vom 26. April 1970**, AS 101.100.

² **Begründung siehe** STRB Nr. 1049 vom 21. Dezember 2016.

Steuergeldern und ohne Gewinnabsicht nach dem Prinzip der Kostenmiete.		Steuergeldern und ohne Gewinnabsicht nach dem Prinzip der Kostenmiete.
² In Bezug auf die Verzinsung des eingesetzten Kapitals und den Bewirtschaftungszuschlag für öffentliche Abgaben, Abschreibungen, Versicherungen, Unterhalt, Verwaltung und Erneuerungsreserven (Liegenschaftsfonds) gelten sinngemäss die Vorgaben der kantonalen Wohnbauförderungsverordnung ⁴ .	007	² In Bezug auf die Verzinsung des eingesetzten Kapitals und den Bewirtschaftungszuschlag für öffentliche Abgaben, Abschreibungen, Versicherungen, Unterhalt, Verwaltung und Erneuerungsreserven (Liegenschaftsfonds) gelten sinngemäss die Vorgaben der kantonalen Wohnbauförderungsverordnung ³ .
	008	
Obligationsrecht Art. 3 ¹ Zusätzlich zu Art. 2 sind die Bestimmungen des Obligationenrechts ⁵ über die Miete anwendbar.	009	Obligationsrecht <u>Art. 3</u> ¹ Zusätzlich zu Art. 2 sind die Bestimmungen des Obligationenrechts ⁴ über die Miete anwendbar.
² Die Mietzinse betragen nicht mehr als die Ansätze gemäss Art. 2.	010	² Die Mietzinse betragen nicht mehr als die Ansätze gemäss Art. 2.
	011	
Inkraftsetzung Art. 4 Der Stadtrat setzt die Verordnung in Kraft.	012	<u>Inkraftsetzen</u> <u>Art. 4</u> Der Stadtrat setzt die Verordnung in Kraft.
	013	
	014	Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Eduard Guggenheim (AL), Eva Hirsiger (Grüne), Patrick Hadi Huber (SP), Guy Krayenbühl (GLP), Mario Mariani (CVP), Dr. Daniel Regli (SVP), Claudia Simon (FDP) Für die Redaktionskommission Präsident Mark Richli (SP) Sekretärin Marion Engeler

⁴ vom 1. Juni 2005, LS 841.1.

⁵ vom 30. März 1911, SR 220.

³ vom 1. Juni 2005, LS 841.1.

⁴ vom 30. März 1911, SR 220.